Rechtsanwälte Philipp-Gerlach ●Teßmer Niddastr. 74 ● 60329 Frankfurt am Main 069 / 4003 40013; kanzlei@pg-t.de

Rechtsanwalt Leonhard Stuber

Erlangung von Umweltinformationen: das Beispiel Pestizideinsatz in Naturschutzgebieten

Vortrag zum Seminar Vollzugsdefizite erkennen und beheben 22. September 2021



Informationsdienst Umweltrecht (IDUR) www.idur.de

Überblick

- Einleitung: Einschlägige Normen
- Anträge des NABU auf Erhalt von Pestizid-Informationen
- Einzelheiten zum Anspruch aus § 3 Abs. 1 UIG / § 24 Abs. 1 UVwG
- Ablehnungsgründe und Exkurs zu "internen Mitteilungen"
- Fazit



Art. 67 Abs. 1 der EG-Pflanzenschutzmittel-Verordnung (VO (EG) 1107/2009)

- berufliche Verwender von Pflanzenschutzmitteln sind verpflichtet,
 - Aufzeichnungen über verwendete Pflanzenschutzmittel zu führen -> mindestens 3 Jahre
 - Bezeichnung des Pflanzenschutzmittels
 - Zeitpunkt der Verwendung
 - verwendete Menge
 - behandelte Fläche
 - Kulturpflanze, für die das Pflanzenschutzmittel verwendet wurde
- die Informationen in diesen Aufzeichnungen sind auf Anfrage der zuständigen Behörde zur Verfügung zu stellen
- Dritte können bei der zuständigen Behörde um Zugang zu diesen Informationen ersuchen.
- Die zuständige Behörde macht diese Informationen gemäß den geltenden nationalen oder gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften zugänglich.



§ 11 Abs. 3 PflSchG

- Leiter eines landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder g\u00e4rtnerischen Betriebes sind zu Aufzeichnungen i.S.v. Artikel 67 EG-PflSchVO verpflichtet
- Aufzeichnungen können elektronisch oder schriftlich geführt werden.
- Die zuständige Behörde kann auf Antrag bei Vorliegen eines berechtigten Interesses und unter Wahrung der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Aufzeichnenden, im Einzelfall Auskunft über die Aufzeichnungen geben.



Erlangung von Umweltinformationen über Pestizideinsatz in NSG

Anspruch aus § 3 Abs. 1 UIG (in BW: § 24 Abs. 1 UVwG)

Jede Person hat nach Maßgabe dieses Gesetzes Anspruch auf freien Zugang zu Umweltinformationen, über die eine informationspflichtige Stelle im Sinne von § 2 Absatz 1 verfügt, ohne ein rechtliches Interesse darlegen zu müssen.



Anträge des NABU Baden-Württemberg auf Erhalt von Pestizideinsatz-Information

- 1. 2018 zunächst bzgl. Pestizideinsatz im NSG "Kalkofen"
- Ablehnung und Klage
- 2. 2019 bei allen b-w Regierungspräsidien (KA, S, TÜB, FR) bzgl. Pestizideinsatz in allen NSG
- jeweils Ablehnung und Klage(n)

Ablehnungen der Behörden, weil

- kein unmittelbarer Anspruch aus EG-PflSch-VO
 - _ "hinkende Verordnung, die durch PflSchG abschließend umgesetzt sei
- kein Anspruch aus PflSchG
 - angeblich kein "berechtigtes Interesse"
 - kein "Einzelfall"
- kein Anspruch aus UVwG
 - von § 11 Abs. 3 PflSchG verdrängt
 - unverhältnismäßiger Aufwand = missbräuchlicher Antrag
 - Betriebs-/Geschäftsgeheimnisse



Klagen bei VG Karlsruhe (2), VG Freiburg, VG Stuttgart und VG Sigmaringen

- Erfolg der Klagen beim VG Karlsruhe (1) und beim VG Freiburg
- Verfahren bei VG Stuttgart, VG Sigmaringen und VG Karlsruhe (2) ruhen

VG KA und VG FR

- Verpflichtungsklage zulässig und begründet
- NABU hat Anspruch darauf, Aufzeichnungen über berufliche Verwendung von Pflanzenschutzmitteln auf landwirtschaftlich genutzten Flächen im Zuständigkeitsbereich der Behörde
 - Bezeichnung des Pflanzenschutzmittels,
 - Zeitpunkt der Verwendung, Menge, Größe der behandelten Fläche, Angabe der Kulturpflanzen

per eMail oder Post in anonymisierter Form zu erhalten



Urteile von VGH Mannheim bestätigt

- Anspruch folgt aus § 24 Abs. 1 UVwG
- Anspruch folgt zwar nicht bereits allein aus Art. 67 Abs. 1 EG PflSch-VO, da unvollständige, deklaratorische Regelung, die umsetzungsbedürftig sei
- Anspruch folgt aber aus § 24 Abs. 1 UVwG
- § 11 Abs. 3 PflSchG kann den Anspruch aus § 24 UVwG aufgrund seiner Europarechtswidrigkeit nicht verdrängen!

Urteile abrufbar unter:

https://baden-wuerttemberg.nabu.de/imperia/md/nabu/images/regional/bw/themen/landwirtschaft/2020-09-02_pestizidklage_rp-freiburg.pdf
https://baden-wuerttemberg.nabu.de/imperia/md/nabu/images/regional/bw/themen/landwirtschaft/2020-09-02_pestizidklage_kalkofen.pdf
https://baden-wuerttemberg.nabu.de/imperia/md/nabu/images/regional/bw/themen/landwirtschaft/2020-09-02_pestizidklage_egautal.pdf
https://baden-wuerttemberg.nabu.de/imperia/md/content/badenwuerttemberg/themen/landwirtschaft/2021-06-30-urteil-vgh-nsg-rp-freiburg.pdf
https://baden-wuerttemberg.nabu.de/imperia/md/content/badenwuerttemberg/themen/landwirtschaft/2021-06-30-urteil-vgh-nsg-kalkofen-rp-karlsruhe.pdf



Art. 67 Abs. 1 der EG-Pflanzenschutzmittel-Verordnung (VO (EG) 1107/2009)

- berufliche Verwender von Pflanzenschutzmitteln sind verpflichtet,
 - Aufzeichnungen über verwendete Pflanzenschutzmittel zu führen -> mindestens 3 Jahre
 - Bezeichnung des Pflanzenschutzmittels
 - Zeitpunkt der Verwendung
 - verwendete Menge
 - behandelte Fläche
 - Kulturpflanze, für die das Pflanzenschutzmittel verwendet wurde
- die Informationen in diesen Aufzeichnungen sind auf Anfrage der zuständigen Behörde zur Verfügung zu stellen
- Dritte können bei der zuständigen Behörde um Zugang zu diesen Informationen ersuchen.
- Die zuständige Behörde macht diese Informationen gemäß den geltenden nationalen oder gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften zugänglich.



§ 11 Abs. 3 PflSchG

- Leiter eines landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder g\u00e4rtnerischen Betriebes sind zu Aufzeichnungen i.S.v. Artikel 67 EG-PflSchVO verpflichtet
- Aufzeichnungen können elektronisch oder schriftlich geführt werden.
- Die zuständige Behörde kann auf Antrag bei Vorliegen eines berechtigten Interesses und unter Wahrung der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Aufzeichnenden, im Einzelfall Auskunft über die Aufzeichnungen geben.



Art. 3 Abs. 1 Umweltinformationsrichtlinie (Richtlinie 2003/4/EG)

Die Mitgliedstaaten gewährleisten,

- dass Behörden gemäß den Bestimmungen dieser Richtlinie verpflichtet sind,
- die bei ihnen vorhandenen oder für sie bereitgehaltenen Umweltinformationen
- allen Antragstellern auf Antrag zugänglich zu machen,
- ohne dass diese ein Interesse geltend zu machen brauchen.



Anspruch aus § 3 Abs. 1 UIG (in BW: § 24 Abs. 1 UVwG)

- Jede Person hat nach Maßgabe dieses Gesetzes Anspruch auf freien Zugang zu Umweltinformationen, über die eine informationspflichtige Stelle im Sinne von § 2 Absatz 1 verfügt, ohne ein rechtliches Interesse darlegen zu müssen.
- "nach Maßgabe dieses Gesetzes" meint vor allem vorbehaltlich besonderer
 Ablehnungsgründe



Einzelheiten zum Informationsanspruch aus § 3 Abs. 1 UIG

Gegenstand des Anspruchs sind "Umweltinformationen".

Das sind nach § 2 Abs. 3 UIG (unabhängig von der Art ihrer Speicherung) alle Daten über

- 1. den Zustand von Umweltbestandteilen
- -> Luft und Atmosphäre, Wasser, Boden, Landschaft und natürliche Lebensräume [...], die Artenvielfalt und ihre Bestandteile [...] sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen Bestandteilen,
- 2. Faktoren wie Stoffe, Energie, Lärm und Strahlung, Abfälle aller Art sowie Emissionen, Ableitungen und sonstige Freisetzungen von Stoffen in die Umwelt, die sich auf die Umweltbestandteile im Sinne von Nummer 1 auswirken oder wahrscheinlich auswirken
- 3. Maßnahmen oder Tätigkeiten, die
- a) sich auf die Umweltbestandteile [...] wahrscheinlich auswirken oder
- b) den Schutz von Umweltbestandteilen [...] bezwecken;
- zu den Maßnahmen gehören auch politische Konzepte, Rechts- und Verwaltungsvorschriften, Abkommen, Umweltvereinbarungen, Pläne und Programme,
- 4. 6. weitere



Erlangung von Umweltinformationen über Pestizideinsatz in NSG

Informationspflichtige Stellen sind nach § 2 Abs. 1 UIG (in BW: § 23 Abs. 1 UVwG)

1. die (Landes-)Regierungen und andere Stellen der öffentlichen Verwaltung

einschließlich beratender **öffentlicher Gremien** (die beratenden Gremien gelten als Teil der Stelle, die deren Mitglieder beruft)

Zu den informationspflichtigen Stellen i.S.v. Nr. 1 gehören (aber) nicht

- a) oberste Landesbehörden, soweit und solange sie im Rahmen der **Gesetzgebung** tätig werden ["Politikvorbehalt"]; nicht ausgenommen ist aber administrative Rechtssetzung (durch Erlasse, Verwaltungsvorschriften, etc.)
- b) **Gerichte**, soweit sie nicht Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen
- 2. natürliche oder juristische Personen des Privatrechts,

soweit sie öffentliche Aufgaben wahrnehmen oder öffentliche Dienstleistungen erbringen, die im Zusammenhang mit der Umwelt stehen, insbesondere solche der umweltbezogenen Daseinsvorsorge, und dabei der Kontrolle des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände, der Landkreise [...] unterliegen.



Die informationspflichtige Stelle muss über die gewünschten Informationen verfügen.

"verfügen" =

- bei der Stelle vorhanden oder
- Informationen werden für die Stelle (andernorts) bereitgehalten

Bereithalten liegt vor, wenn eine natürliche oder juristische Person Umweltinformationen für eine informationspflichtige Stelle **aufbewahrt**, auf die diese Stelle einen **Übermittlungsanspruch** hat.

Wird der Antrag bei einer informationspflichtigen Stelle gestellt, die nicht über die Umweltinformationen verfügt, leitet sie den Antrag an die über die begehrten Informationen verfügende Stelle weiter, wenn ihr diese bekannt ist, und unterrichtet die antragstellende Person hierüber.



Art. 67 Abs. 1 der EG-Pflanzenschutzmittel-Verordnung (VO (EG) 1107/2009)

- berufliche Verwender von Pflanzenschutzmitteln sind verpflichtet,
 - Aufzeichnungen über verwendete Pflanzenschutzmittel über 3 Jahre zu führen
 - die Informationen in diesen Aufzeichnungen sind auf Anfrage der zuständigen Behörde zur Verfügung zu stellen



Übertragbarkeit auf Düngemittel?

Pflicht zur Aufzeichnung über Düngungsmaßnahmen in § 10 Abs. 2 und 4 DüV, insb.:

- Bezeichnung und Größe der Fläche
- Art und Menge des aufgebrachten Stoffes
- Aufgebrachte Menge an Gesamtstickstoff und Phosphor

§ 10 Abs. 5 Düngeverordnung (DüV):

"Der Betriebsinhaber hat die Aufzeichnungen nach den Absätzen 1, 2 und 4 sieben Jahre nach Ablauf des Düngejahres **aufzubewahren** und der nach Landesrecht zuständigen Stelle **auf Verlangen vorzulegen**."

= Bereithalten i.S.v. § 2 Abs. 4 UIG / § 23 Abs. 4 UVwG

Auch ein auf die Aufzeichnungen über den Einsatz von Düngemitteln gerichteter Umweltinformationsantrag dürfte daher Erfolg haben.



Der Zugang zu den Umweltinformationen ist grds. in der vom Antragsteller gewünschten Weise zu gewähren.

Insbesondere:

- Akteneinsicht,
- Übersendung von Dokumenten in Kopie oder vorzugsweise digital
- mündliche Auskunftserteilung.

Wird eine bestimmte Art des Informationszugangs beantragt, so darf dieser nur aus gewichtigen Gründen auf andere Art eröffnet werden.



Als gewichtiger Grund gilt insbesondere ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand.

Soweit Umweltinformationen der antragsstellenden Person bereits **auf andere**, **leicht zugängliche Art**, insbesondere durch öffentlich Verbreitung (§ 30 UVwG) zur Verfügung stehen, kann die informationspflichtige Stelle die Person auf diese Art des Informationszugangs **verweisen**.

- -> Es muss ggf. präzisiert werden, welche Informationen (genau) gewünscht werden.
- -> Die informationspflichtigen Stellen müssen den Antragsteller unterstützen und ihm den Informationszugang erleichtern.

Die Behörden sind (auch deswegen) zu einer digitalen Aktenführung gehalten.



 Die Gewährleistung des Informationszuganges hat grds. binnen 1 Monats zu erfolgen.

Wenn der Gegenstand der Anfrage komplex oder besonders umfangreich ist, kann die informationspflichtige Stelle die Frist auf 2 Monate verlängern.

Eine etwaige ablehnende Entscheidung muss (jeweils) binnen gleicher Frist ergehen; gegen diese kann dann auf dem Rechtsweg (Widerspruch/Klage) vorgegangen werden.

Die Frist beginnt ab dem Zeitpunkt der abschließenden Klärung des Informationsgesuchs



Der Anspruch besteht vorbehaltlich des Nichtvorliegens von Ablehnungsgründen

- (1) Ablehnung zum **Schutz öffentlicher Interessen**
- (§ 8 UIG / § 28 UVwG)
- (2) Ablehnung zum Schutz sonstiger Belange
- (§ 9 UIG / § 29 UVwG)



Erlangung von Umweltinformationen über Pestizideinsatz in NSG

- Hier nicht einschlägig: § 8 Abs. 1 UIG (§ 28 Abs. 1 UVwG) Schutz öffentlicher Belange
 - Kein Anspruch auf Erhalt von Informationen, deren **Bekanntgabe nachteilige Auswirkungen** hätte **auf**
 - 1. internationale Beziehungen, die Verteidigung oder bedeutsame Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit,
 - 2. die Vertraulichkeit der Beratungen von informationspflichtigen Stellen,
 - 3. die Durchführung eines laufenden Gerichtsverfahrens, den Anspruch einer Person auf ein faires Verfahren oder die Durchführung strafrechtlicher, ordnungswidrigkeitenrechtlicher oder disziplinarrechtlicher Ermittlungen oder
 - 4. den Zustand der Umwelt und ihrer Bestandteile oder Schutzgüter



Außerdem ist ein Antrag nach § 8 Abs. 2 UIG (§ 28 Abs. 2 UVwG) abzulehnen, soweit er

- 1. offensichtlich missbräuchlich gestellt wurde,
- 2. sich auf interne Mitteilungen der informationspflichtigen Stellen bezieht,
- 3. bei einer Stelle, die nicht über die Umweltinformationen verfügt, gestellt wird, sofern er nicht nach § 25 Absatz 3 weitergeleitet werden kann,
- 4. sich auf die Zugänglichmachung von Material, das gerade vervollständigt wird, noch nicht abgeschlossener Schriftstücke oder noch nicht aufbereiteter Daten bezieht oder
- 5. zu unbestimmt ist und auf Aufforderung der informationspflichtigen Stelle nach § 25 Absatz 2 nicht innerhalb einer angemessenen Frist präzisiert wird,

es sei denn, das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt.



Exkurs:

"Interne Mitteilungen" sind laut EuGH (Urt. v. 20.01.2021 – C-619/19)

alle Informationen, die **innerhalb einer Behörde im Umlauf** sind und die zum Zeitpunkt der Stellung des Antrags auf Zugang den **Binnenbereich dieser Behörde nicht verlassen** haben,

soweit sie der Öffentlichkeit vor diesem Eingang nicht zugänglich gemacht worden sind oder hätten zugänglich gemacht werden müssen.

"Mitteilung" ist eine Information, die ein Urheber an einen Adressaten richtet.

Auch eine bei einer Behörde vorhandene Umweltinformation, die von einer **externen Quelle** bei ihr eingegangen ist, kann "intern" sein.



Eingrenzung über die Abwägung:

"Um die Richtlinie 2003/4 nicht ihres Inhalts zu berauben, ist die in Art. 4 Abs. 1 UAbs. 1 Buchst. e und Art. 4 Abs. 2 UAbs. 2 dieser Richtlinie geforderte Abwägung der in der Rede stehenden Interessen daher **eng einzugrenzen**."

Zu berücksichtigen sind:

- die Angaben des Antragstellers zu den Gründen des Informationsbegehrens
- Sinn und Zweck der UI-RL, das Umweltbewusstsein zu schärfen, einen freien Meinungsaustausch und eine wirksamere Teilnahme der Öffentlichkeit an Entscheidungsverfahren in Umweltfragen zu ermöglichen
- die seit der Erstellung der Mitteilung vergangene Zeit und die in der Mitteilung enthaltenen Informationen, da eine Mitteilung aufgrund ihres Alters als nicht mehr aktuell und deshalb als nicht mehr vertraulich anzusehen sein können



§ 9 UIG (§ 29 UVwG) – (Ablehnung zum) Schutz sonstiger Belange

Ablehnung von Informationsbegehren zum Schutz sonstiger (insbes. privater) Belange, soweit

- 1. durch das Bekanntgeben der Informationen **personenbezogene Daten offenbart** <u>und dadurch</u> **Interessen der betroffenen Personen erheblich beeinträchtigt** würden,
- 2. **Rechte am geistigen Eigentum,** insbesondere **Urheberrechte**, durch das Zugänglichmachen von Umweltinformationen verletzt würden oder
- 3. durch das Bekanntgeben **Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse** zugänglich gemacht würden oder die Informationen dem Steuergeheimnis oder dem Statistikgeheimnis unterliegen.

Wichtig: Umweltinformationen, die private Dritte freiwillig einer informationspflichtigen Stelle übermittelt haben und deren Offenbarung nachteilige Auswirkungen auf die Interessen der Dritten hätte, dürfen anderen nicht ohne deren Einwilligung zugänglich gemacht werden, es sei denn, das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt.



Der **Zugang zu Umweltinformationen über Emissionen** kann nicht unter Berufung auf die in den Nummern 1 und 3 genannten Gründe abgelehnt werden.

Umweltinformationen über Emissionen umfassen alle Angaben zur **Qualifizierung und Quantifizierung von Faktoren** wie Stoffen, Energie, Lärm und Strahlung sowie Abfälle aller Art, **die durch Ableitung oder sonstige Freisetzung in die Umwelt gelangen**.

Auch dann, wenn Ablehnungsgründe vorliegen, so ist dem Antrag aber gleichwohl stattzugeben, wenn das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt!

Insofern ist es (doch) erforderlich, das Informationsbegehren zu begründen, da dies im Rahmen einer Abwägung relevant ist!



Vor der Entscheidung über die Offenbarung von Informationen der Weitergabe Auswirkungen auf berechtigte Dritte haben können, sind die Betroffenen anzuhören.

- Die informationspflichtige Stelle hat in der Regel von einer Betroffenheit auszugehen, soweit übermittelte Informationen als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gekennzeichnet sind.
- Soweit die informationspflichtige Stelle dies verlangt, haben mögliche Betroffene im Einzelnen darzulegen, dass ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis vorliegt.



Kosten des Umweltinformationserhalts

- Grds. werden für die Übermittlung von Umweltinformationen Gebühren und Auslagen festgesetzt und erhoben.
- Gebühren- und auslagenfrei sind aber
 - 1. Erteilung mündlicher und einfache schriftliche Auskünfte,
 - 2. Einsichtnahme in Umweltinformationen vor Ort,
 - 3. Maßnahmen zur Unterstützung des Zugangs zu Umweltinformationen (§ 26),
 - 4. die Unterrichtung der Öffentlichkeit (§§ 30 und 31),
 - 5. die **Ablehnung oder Rücknahme eines Antrags** auf Übermittlung von Umweltinformationen sowie Entscheidungen, die die Rücknahme oder den Widerruf von Leistungen nach diesem Gesetz betreffen.

Die Gebühren werden nach den Rahmengebühren erhoben.

Dabei ist die Gebühr -unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwands -so bemessen, dass der Informationsanspruch wirksam in Anspruch genommen werden kann.

Informationspflichtige Stellen können für die Übermittlung von Informationen von der antragstellenden Person Kostenerstattung verlangen.



Erlangung von Umweltinformationen über Pestizideinsatz in NSG

Anlage 5 (zu § 33 Absatz 4 bis 6) - Gebührenverzeichnis

A. Gebühren

	a. Octobritori			
Nr.	Gegenstand	Euro		
	Übermittlung von Umweltinformationen durch schriftliche Auskünfte oder auf sonstigem Weg			
1.	Informationsbegehren mit einem Bearbeitungsaufwand von 0,5 bis zu 3 Stunden, auch bei der Herausgabe von wenigen Duplikaten	0		
2.	Informationsbegehren mit erheblichem Bearbeitungsaufwand (mehr als 3 bis zu 8 Stunden)	10 - 250		
3.	Informationsbegehren mit außergewöhnlich hohem Bearbeitungsaufwand (mehr als 8 Stunden)	250 - 500		

B. Auslagen

Nr.	Gegenstand	Euro
1.	Herstellung von Duplikaten	
1.1	je DIN A4-Kopie von Papiervorlagen	0,10
1.2	je DIN A3-Kopie von Papiervorlagen	0,15
1.3	Reproduktionen von verfilmten Akten je Seite	0,25
2.	Herstellung von Duplikaten auf sonstigen Datenträgern oder Filmkopien	in voller Höhe
3.	Aufwand für besondere Verpackung und besondere Beförderung	in voller Höhe



Fazit

- Anspruchsvoraussetzungen sind grundsätzlich weit auszulegen, um möglichst freien Zugang zu Umweltinformationen zu gewähren
- Ablehnungsgründe sind restriktiv auszulegen
- Abwägung ist streng vorzunehmen und dem öffentlichen Informationsinteresse hohes Gewicht einzuräumen
- Kosten sind so zu bemessen, dass Informationszugang wirksam in Anspruch genommen werden kann



Erlangung von Umweltinformationen über Pestizideinsatz in NSG

Weiterführende / hilfreiche Links:

Gesetze:

http://data.europa.eu/eli/reg/2009/1107/oj

https://www.gesetze-im-internet.de/pflschg_2012/

https://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&query=UmwVwG+BW&psml=bsbawueprod.psml&max=true

Gerichtsentscheidungen (zum Zugang zu Informationen über Pestizideinsatz)

https://baden-wuerttemberg.nabu.de/imperia/md/nabu/images/regional/bw/themen/landwirtschaft/2020-09-02_pestizidklage_rp-freiburg.pdf

https://baden-wuerttemberg.nabu.de/imperia/md/nabu/images/regional/bw/themen/landwirtschaft/2020-09-02_pestizidklage_kalkofen.pdf

https://baden-wuerttemberg.nabu.de/imperia/md/nabu/images/regional/bw/themen/landwirtschaft/2020-09-02_pestizidklage_egautal.pdf

https://baden-wuerttemberg.nabu.de/imperia/md/content/badenwuerttemberg/themen/landwirtschaft/2021-06-30-urteil-vgh-nsg-rp-freiburg.pdf

https://baden-wuerttemberg.nabu.de/imperia/md/content/badenwuerttemberg/themen/landwirtschaft/2021-06-30-urteil-vgh-nsg-kalkofen-rp-karlsruhe.pdf

Hintergrundinformationen

https://baden-wuerttemberg.nabu.de/imperia/md/nabu/images/regional/bw/themen/landwirtschaft/2020-09-

07_presse_hintergrundpapier_pestizidurteile.pdf

https://www.nabu.de/natur-und-landschaft/landnutzung/landwirtschaft/umweltschutz/pestizide/index.html

https://baden-wuerttemberg.nabu.de/news/2020/september/28631.html

https://baden-wuerttemberg.nabu.de/tiere-und-pflanzen/insekten-und-spinnen/insektensterben/

https://baden-wuerttemberg.nabu.de/imperia/md/content/badenwuerttemberg/studien/20180507-pestizidbericht-nabu-bw.pdf

https://baden-wuerttemberg.nabu.de/natur-und-landschaft/landwirtschaft/landesagrarpolitik/24100.html

Weitere

https://idur.de/

Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse im Umweltinformationsrecht: http://idur.de/wp-content/uploads/2020/08/2020-Sonderdruck-Betriebs-und-Gesch%C3%A4ftsgeheimnisse-SB-221.pdf

http://www.umweltinformationsrecht.de/

https://lnv-bw.de/anfragen-nach-dem-umweltinformationsgesetz-uig/

https://www.service-bw.de/leistung/-/sbw/Umweltinformationen+beantragen-2313-leistung-0 (Serviceportal BW)



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

- RA Leonhard Stuber -

Niddastraße 74, 60329 Frankfurt a. M. Telefon: 069/4003 400 13 Fax: 069/4003 400 23 kanzlei@pg-t.de

